

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

42 (12.2.1842)

Samstag, den 12. Februar 1842

Oesterreichische Monarchie.

Ungarn. Die Agramer Zeit. berichtet aus Zilah in Ungarn vom 22. Dez. Zur Beschränkung der bei den Versammlungen dieses Komitats überhandgenommenen Unordnungen wurde eine Deputation aufgestellt, und von dieser ein Statut entworfen und dem k. Landesgubernium zur Bestätigung unterlegt, nach deren Einlangung dasselbe auf öffentliche Kosten durch den Druck bekannt gemacht werden soll. Dasselbe enthält folgende Punkte: 1) Trinkgelage, Geldvertheilungen und sogenannter Seelenlauf (Verleitung durch Drohungen und Mißbrauch des Amtes) werden bei Strafe von 200 fl. verboten. Der Beamte, der eines solchen Vergehens überwiegen wird, verliert überdies sein Amt. 2) Kubespürungen, Zänkereien und Schlägereien während der Versammlungen werden an den auf der That ergriffenen Anführern und Anstiftern ohne Unterschied des Ranges durch Gefangennehmung auf der Stelle mittelst der den Unterichtern zum Beistand beigegebenen adeligen Disziplinäre geahndet. Sie sollen vor die zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit ernannte Deputation gestellt und von dieser bei wichtigeren Vergehungen oder ihrer Besserung wegen zur Gefängnißstrafe verurtheilt und während der Dauer der diesfälligen Verhandlung nicht auf Bürgschaft freigelassen werden. Bei geringeren Vergehungen sollen sie zu angemessenen Strafen, oder, im Fall ihrer Unvermögenheit, bis zu einmonatlichem Gefängniß verurtheilt werden. 3) Es ist einem zur Kongregation kommenden Edelmann verboten, mit einem Prügel in dem Ort (Oppidum) herumzuwandern oder in der Kongregation zu erscheinen, bei 24 fl. Strafe, und wer außer dem Säbel mit anderen Waffen versehen ist, soll gefänglich eingezogen werden. 4) Wer betrunken in die Kongregation kommt und daselbst Handel antreibt, soll aus derselben weggewiesen und während der ganzen Dauer der Kongregation eingesperrt werden.

Schweiz.

Zürich. Zürich, 9. Februar. Wir können heute die vorgestern gegebene Nachricht von der Aufhebung des preuß. Verbots gegen unsere Hochschule bestätigen. Das Schreiben des preuß. Ministers des öffentlichen Unterrichts, das der hiesigen Regierung letzten Sonntag zugekommen, stellt die Hochschule Zürich den nicht-preussischen Universitäten Deutschlands völlig gleich, erwähnt, dies geschehe auf ausdrücklichen Befehl des Königs, und enthält einige verbindliche Worte über die im hiesigen Universitätsleben herrschende Ordnung. Die nächste Veranlassung des Entschlusses von Preußen ist noch unbekannt, indem seit einigen Unterredungen mit Hrn. v. Bunsen, vor dessen Abreise aus der Schweiz, nichts in der Sache geschehen war. (N. 3. 3.)

Graubünden. Die ruelich angekündigte Einladung zur Bildung einer Vorbereitungsgesellschaft zur Erwerbung höchstmöglicher Transportvervollkommnung auf der Handelsstraße von Basel über Zürich und Chur nach Mailand, an die Bürger und Einwohner des Kantons Graubünden gerichtet, ist nun erschienen. Die Gesellschaft beabsichtigt, durch Eisenbahnen und Dampfschiffe u. die Passage von Basel bis Mailand möglichst zu erleichtern.

Spanien.

Madrid, 1. Febr. (Korresp.) Das Amendement des Hrn. Lujan ist durchgegangen, damit ist aber nicht viel gewonnen. Nichts desto weniger kann dennoch das Ministerium zuletzt eine Mehrheit zu Stande bringen. — Man glaubt, daß das Ministerium nicht so bleibt, wie es zusammengesetzt ist; wenigstens dürften 3 bis 4 Minister ab- und andere an ihre Stelle treten. Hr. Maria de Aquilar, der spanische Botschafter in Lissabon, ist so eben von dort eingetroffen, um seinen Sitz im Senat einzunehmen, und dürfte eine wichtige Rolle spielen.

Baden.

* Karlsruhe, 10. Febr. Das im Kreise unserer erhabenen Regentenfamilie jüngst eingetretene frohe Ereigniß, welches in allen Gegenden unseres Vaterlandes so innige Theilnahme erweckt hat, veranlaßt zu der Bemerkung, daß seit 138 Jahren kein einziger unserer Fürsten während seiner Regierungszeit die Freude genossen hat, welche dem allgeliebten Großherzog Leopold beschieden ist: Zeuge der Verlobung und Vermählung einer Prinzessin Tochter zu seyn; denn alle jene Vermählungen, in deren Folge seit 1724 badische Fürstentümer theils auf die Throne von Rußland, Schweden, Bayern, Darmstadt, Braunschweig und Fürstenberg getreten, theils die Gemahlinnen der Prinzen von Orleans, Wala und Hohenzollern-Sigmaringen geworden sind, haben Statt gefunden, als die Väter entweder noch Erbprinzen, oder schon gekrönt waren. Dagegen in dem Jahre 1704 schloß der damals regierende Markgraf Friedrich VII. zwischen seiner Tochter Albertine und dem Herzog Christian August von Holstein eine Ehe, deren Söhne die Stammväter der Regentenhäuser Schweden und Oldenburg geworden sind. Die Herzogin Albertine erlebte es noch selbst, daß ihr Sohn Adolph Friedrich (der Großvater unserer allverehrten Großherzogin) König von Schweden wurde, nachdem ihre Enkelin, Katharina II., sich mit dem russischen Thronfolger vermählt hatte, dessen Enkel noch jetzt dieses gewaltige Reich beherrscht. Albertine erreichte ein Alter von 73 Jahren. Möge ein ähnliches Loos der hohen Verlobten zu Theil werden, deren Schritte jetzt von unzähligen Segenswünschen begleitet sind!

* Karlsruhe, 4. Februar. 26te öffentliche Sitzung der ersten Kammer (Fortsetzung). §. 281 erhält auf den von vielen Seiten unterstützten Antrag des Generalauditors Vogel folgende Fassung: „Sticht der Beleidigte, ohne die Anklage erhoben zu haben, oder während des Laufs der gerichtlichen Untersuchung, oder ist er durch eingetretene andere Umstände gehindert, die Anklage selbst zu erheben, oder die gerichtliche Verfolgung fortzusetzen, so steht das Recht, an seiner Stelle aufzutreten, den Verwandten in auf- und absteigender Linie oder den Geschwistern oder dem Ehegatten desselben zu. §. 283. Hierin ist bestimmt, daß bei Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen öffentliche Diener, außerhalb ihres Dienstes, wenn dadurch Handlungen des Dieners zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie ihm wirklich zur Last fielen, nach den bestehenden Gesetzen die vorgeschriebenen Bußstrafungen oder Dienstentlassung zur Folge haben könnten, der Staatsanwalt an der Stelle des Beleidigten die Anklage erheben kann, wenn dieser nicht selbst ausgetreten ist. Geh. Rath v. Ketz, unterstützt von dem Hrn. v. Marschall, Generalauditor Vogel und Hofmeister v. Kettner, trägt auf den Strich dieses Paragraphen an. Für diese Ansicht wird von den genannten Rednern hauptsächlich geltend gemacht: Wenn der Diener in seiner Dienstzeit gekränkt

sey, so läge ein öffentliches Interesse vor, welches dem Staatsanwalt statt des säumigen Dieners zu wahren, nicht unterlagt werden könne; dies bestimme §. 282. Anders in §. 283; hier handle es sich um Beleidigungen des Dieners, die sein Privatleben betreffen. Da möge man dem Diener, wie jedem Andern, überlassen, der Wächter seiner eignen Ehre zu seyn; ihn in dieser Beziehung gleichsam unter die Kuratel des Staatsanwalts setzen, würde zu der wenn gleich ganz irrigen Ansicht verleiten, als sey Grund zum Mißtrauen vorhanden. Dieses Gesetz sey sicher nicht der Ausdruck eines im Leben gefühlten Bedürfnisses; es werde vielmehr vorausichtlich und hoffentlich nie zur Anwendung gebracht werden. Allerdings wirke die Aufführung eines Dieners als Privatmann auf dessen öffentliche Autorität ein; allein die Regierung habe ein einfaches Mittel, um über etwa vorliegende Verdachtsgründe eines unfittlichen Lebenswandels sich Aufklärung zu verschaffen — nämlich die Einleitung einer dienstpölixeischen Untersuchung gegen den Diener. Diesen geraden Weg möge die Regierung, wo nöthig, einschlagen, nicht aber den Injurianten vor Gericht verfolgen, um zur Strafe des Dieners zu gelangen. Es liege daher in keiner Beziehung ein Grund vor, dem Gutsfinden des letztern nicht ebenso wie jedem Andern zu überlassen, ob er eine ihm als Privatmann zugefügte Beleidigung gerichtlich verfolgen, oder verachten, oder verzeihen wolle. Oberforstath Febr. v. Gemmingen, Staatsrath Jolly, Prälat Hüffel, Staatsrath Wolff, Hauptmann v. Söler und Ministerialrath Lamey vertheidigten den im Wesentlichen mit dem Regierungsentwurf übereinstimmenden Kommissionsantrag, weil es sich hier nicht um gewöhnliche Ehrenkränkungen oder Verläumdungen, sondern um die Nachsage solcher Handlungen frage, welche Besserungsversuche oder Dienstentlassung zur Folge haben, und es daher im Interesse der Regierung liege, sich über deren Wahrheit oder Unwahrheit verlässigen zu können, was in der Regel nicht erreicht werde, wenn sich die Regierung nur an den Diener, der sich mit seinem Beleidiger vielleicht inzwischen abgefunden habe, halten müßte; zu verzeihen sey jenem wie jedem Andern unbenommen, aber das müsse vermieden werden, daß er nicht etwa zu einer ihm widerfahrenen Beleidigung seiner Ehre schweige, um nicht eine noch größere Verschuldung gegen sich an den Tag zu bringen; wer einen Diener auf die hier fragliche Art beleidige, der solle wissen, daß er nicht nur die Ehre des Dieners, sondern mittelbar auch die des Dienstes angegriffen und hiefür der Dienstbehörde Rede zu stehen habe. Gerade aber um die Ehre des beleidigten Dieners nicht ohne Noth noch mehr zu gefährden, und um nicht über denselben sofort eine dienstpölixeische oder vielleicht sogar peinliche Untersuchung verhängen zu müssen, sey es nöthig, der Regierung die Möglichkeit zu lassen, zuerst den Beleidiger zu belangen, und dann erst, wenn sich die Aussage als gegründet herausstellt, in geeigneter Weise gegen den Beleidigten selbst einzuschreiten; es sey daher, von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, die fragliche Bestimmung, die bereits das Gesetz von 1831 enthalte, eher eine dem Dienersstande günstige als lästige zu nennen. Bei der Abstimmung wird der Antrag des Geh. Raths v. Ketz auf Streichung dieses Paragraphen verworfen, und der Paragraph sohin mit der Bemerkung angenommen, daß in Folge des §. 281 gefaßten Beschlusses auch die nach dem Antrag der Kommission gestrichenen Worte: „solichen Beschuldigungen“ als wiederhergestellt zu betrachten seyen. Tit. XXI. Von dem Zweikampfe. Wir entnehmen der allgemeinen Diskussion hierüber folgenden Vortrag des Generalauditors Vogel: Hochgeehrte Herren! Ehe die Diskussion über die einzelnen §§. eröffnet wird, bitte ich, mir zu erlauben, im Allgemeinen meine Ansichten über die Bestrafung des Zweikampfs vortragen zu dürfen. Ich bin hiezu veranlaßt durch die Wichtigkeit und praktische Bedeutung des Gegenstandes, und insbesondere dadurch, daß ich mit mehreren Bestimmungen in diesem Titel nicht einverstanden bin. Ich bitte, diese allgemeinen Ansichten als eine Begründung dessen zu betrachten, was ich bei den einzelnen §§. vorschlagen werde. Die Gesetzgebung über den Zweikampf und die Geschichte desselben bietet ganz eigene merkwürdige Betrachtungen dar. Ich will mir nicht erlauben, in diesen ohnehin bekannten und in neuester Zeit vielseitig erörterten Gegenstand Sie, hochzuverehrende Herren, zu weit einzuführen. Nur einige Merkwürdigkeiten in dieser Hinsicht will ich erwähnen. In Frankreich z. B., wo früher die Todesstrafe auf den Zweikampf gesetzt war, hat der Kassationshof bei verurtheilten Sektionen im Jahr 1824 ausgesprochen, es gäbe in Frankreich kein Gesetz, wornach ein Zweikampf bestraft werden könne, die Fälle vorsätzlicher Verletzung der Kampfregeln ausgenommen. Im Jahr 1837 hat der Kassationshof bei vereinigten Sektionen ausgesprochen, bei dem Duell finden die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze über Verwundungen und Tödtungen statt. Die Gerichte in ihrer größeren Zahl haben — so hoch das Ansehen und die Autorität des Kassationshofes mit Recht steht — diesen Grundsätzen in ihren Urtheilen selten beigestimmt. In Nordamerika ist vor etwa 20 Jahren ein Gesetz erlassen worden, wornach die Duellanten und die Sekundanten mit dem Tode bestraft werden sollen. In einem der nordamerikanischen Freistaaten ist den gegen den Zweikampf erlassenen Gesetzen die Bestimmung hinzugefügt worden, daß derjenige, welcher im Zweikampfe seinen Gegner tödtet, die Schulden des Getödteten bezahlen muß! Wir wollen aber unser Augenmerk abwenden von auswärtigen Staaten und unsere Betrachtungen insbesondere auf die deutschen Staaten richten. In älteren Zeiten waren und sind zum Theil noch die Gesetze in Deutschland über den Zweikampf vielfältig von einander verschieden und meistens sehr streng. In den neueren Gesetzbüchern in Deutschland findet man, was gewiß allgemeine Anerkennung verdient, das Bestreben, die Gesichtspunkte über den Zweikampf auf richtige Grundlagen zu führen. Dieses Bestreben ist auch in den Motiven der hohen Regierung zu diesem Titel in unserem Entwurfe zu erkennen. Man geht bei dem Zweikampfe oft davon aus, er beruhe nur auf einem Vorurtheile. Man könnte aber, wie ein Redner in der zweiten Kammer bemerkt hat, wohl auch sagen, daß manche Gesetze gegen den Zweikampf auf Vorurtheilen beruht haben. Die Regierung sagt in ihren Motiven, daß man auch den Volks- und Standesansichten große Rechnung tragen müsse. Dies ist gewiß richtig; man hat aber besonders das sorgfältig zu erwägen, in welcher Art man diese Rücksicht in Anwendung bringen solle. Fragt man sich, ob das Duell wirklich nur auf einem Vorurtheile beruht, so glaube ich, daß man nicht zu viel wagt, wenn man behauptet, es müsse doch etwas mehr daran seyn, als ein bloßes Vorurtheil. Eine Seite hat der Zweikampf insbesondere, welche es natürlich macht, daß man gewöhnlich von Vorurtheilen dabei spricht, nemlich die, daß der Erfolg des Kampfes oft ein unge-

rechter ist, und daß man oft ein Gottesurtheil, wie in den alten Zeiten angenommen wurde, nicht darin finden kann. Wäre dieses nicht, so würde der Zweikampf ganz andere Ansichten hervorrufen. Man kann annehmen, daß die Duelle ein Uebel sind; aber, hochgeehrte Herren, man darf doch dabei behaupten, daß in diesem Uebel, wie in manchem anderen, auch eine gute Seite zu finden ist, und ich halte es nicht für zu viel gewagt, wenn ich sage, daß es nach gewissen Rücksichten etwas Bedauerliches wäre, wenn der Zweikampf aus den Sitten und Ereignissen des Lebens ganz verschwinden, wenn er, was aber noch nie geschehen ist, durch die Gesetze gänzlich unterdrückt werden sollte. Die vereinernde Bewegung des hochwürdigsten Herrn Prälaten hat ein großes Gewicht für mich, aber sie bringt mich doch zur Zeit auf keine andere Ansicht. Ich hatte vielfältig Gelegenheit, die Duelle kennen zu lernen, darüber zu urtheilen und Urtheile darüber zu prüfen. Ich will aber gerne die Gründe des Herrn Prälaten mit entgegensetzen lassen und sorgfältig prüfen, ob sie mich zu einer anderen Ansicht werden führen können. Unser Gesetz gibt mit Recht über den Zweikampf keinen Begriff. Es ist zwar von einzelnen Stimmen in der zweiten Kammer getadelt worden, daß kein Begriff aufgestellt worden sey. Ich finde dieses aber ganz recht. Man ist nicht im Stande, einen umfassenden und genauen Begriff über den Zweikampf aufzustellen. In den Motiven sind Begriffsbestimmungen angebeutet. So ist z. B. gesagt, der Zweikampf finde nur unter Männern statt. Schon dieser Begriff hat in der neuesten Zeit einen Stofs erlitten. Man hat nicht mehr nötig, wie es an andern Orten geschehen ist, die Jungfrau von Orleans anzuführen, nachdem in den pariser Zeitungen folgender Artikel zu lesen war: „Paris, 17. Jan. 1842. Ein Zweikampf auf Degen hat vor einigen Tagen zwischen zwei pariser Damen, welche ihrer Schönheit und ihres Geistes wegen in der Modewelt bekannt sind, stattgefunden. Die eine der Damen ist verwundet worden, jedoch nicht lebensgefährlich.“ Es ist eine schwierige Aufgabe, die Frage zu beantworten, was der Zweikampf überhaupt für ein Verbrechen sey, und welche strafrechtlichen Gesichtspunkte hier Anwendung finden sollen. Ich will Sie, hochgeehrte Herren, mit theoretischen Ausführungen hierüber nicht aufhalten; wenn Sie ein besonderes Interesse daran nehmen, so mögen Sie die Verhandlungen der zweiten Kammer darüber lesen. Das Strafrechtssystem oder die Strafrechtstheorie über den Zweikampf ist zu betrachten wie die Strafrechtstheorie überhaupt. Die Rechtsgelehrten aller Zeiten haben sich bemüht, aus systematischen Gründen darzutun, daß und warum der Staat im Allgemeinen das Recht hat, Verbrechen zu bestrafen. Am Ende geht aus allen Systemen hervor, daß es nicht anders seyn kann, als daß Verbrechen und Vergehen bestraft werden müssen. Will man die Duelle z. B. auf den Gesichtspunkt einer Selbsthülfe zurückführen, so ist dessen zu gedenken, was einer der Herrn Regierungskommissäre in der anderen Kammer bemerkt hat, daß nemlich der Zweikampf nicht eigentlich eine Selbsthülfe sey, denn diese sey nur vorhanden, wenn ein Staatsangehöriger sich gegen einen Anderen eigenmächtig Hülfe zu verschaffen suche, während er doch nur das Gericht anrufen sollte; hier aber liege der Fall vor, daß Beide die richterliche Hülfe nicht anrufen. Wäre es ein privatrechtlicher Streit, so müßte man sagen, sie hätten einen Vergleich geschlossen. Aber besonnengeachtet halte ich den Gesichtspunkt der unerlaubten Selbsthülfe bei dem Duell nicht für unrichtig und für praktisch bedeutsam, wenn das Gesetz den Zweikampf mit Strafe bedroht hat. Man mag dies übrigens nach theoretischen Ansichten und Grundsätzen betrachten wie man will, man kommt immer zu dem gleichen Resultate, daß nemlich die Duelle nicht aus der Reihe der mit Strafe bedrohten Handlungen weggelassen werden dürfen. Ich will später darthun, daß nach meiner Ansicht es Fälle gibt, in denen man sagen könnte, die Duellanten oder vielleicht nur Einer von beiden sollte gar nicht bestraft werden. Hier ist nur davon die Rede, daß die Duelle im Allgemeinen nicht für straflos erklärt werden sollen. Wenn man auf die näheren Gesichtspunkte der Strafbarkeit der Duelle eingeht, so kommen so verschiedene Verhältnisse in Betracht, daß der eine Fall Momente hoher Strafbarkeit und ein anderer Fall vielleicht Rücksichten von Straflosigkeit darbieten kann. Ja, dieselben verschiedenen Momente der Strafbarkeit können bei einem und demselben Zweikampfe vorkommen. Wenn in irgend einem Gegenstande des ganzen Strafrechts dem gerichtlichen Ermessen ein sehr weiter Raum gelassen werden soll, so wünsche ich solchen namentlich bei den Duellen. Man hat insbesondere auf zwei Momente das Augenmerk zu richten, nemlich einmal und vorzüglich auf die Veranlassung zum Zweikampfe und dann auf dessen Erfolg. Nach meinem Dafürhalten ist die Veranlassung das Hauptmoment. Hierüber waren ältere Gesetze und viele sind jetzt noch in dem Vorurtheil befangen, daß sie ein viel zu großes Gewicht auf den Erfolg legen. Wenn der Kampf begonnen hat, so hat es Keiner mehr in seiner Hand, welcher Erfolg herbeigeführt werden soll; auch der, der in den Waffen sehr geübt ist, kann nicht mit Sicherheit voraussagen, welchen Erfolg das Duell haben wird. Dem ungewissen und zweifelhaften Erfolge unterwirft sich jeder von Beiden. Wenn also aus einem Zweikampfe eine bedeutende Verwundung oder sogar eine Tödtung hervorgegangen ist, so sollte man diesen Erfolg nicht mit sehr bedeutendem Gewicht in die Waagschale des Urtheils legen, die Fälle ausgenommen, in welchen die Kampfregeln vorsätzlich verletzt sind. Die Veranlassung zum Zweikampfe ist besonders und hauptsächlich in Betracht zu ziehen. Diese ist aber nicht jedesmal nur in der Herausforderung zu finden, was oft ein Irrthum wäre; sie liegt vorzüglich in der zugesetzten Beleidigung oder Kränkung. Diese kann viel strafbarer seyn, als die nachherige Herausforderung und als aller Erfolg des Duells. Die moralische Nöthigung, von der die Motive mit Recht sprechen, kann oft vielmehr in der Beleidigung oder Kränkung, als in einer Herausforderung liegen. Das größte Gewicht, die genaueste Beachtung muß der Veranlassung zugewendet werden. Es scheint mir nicht wohl begründet zu seyn, wenn man bei dem Zweikampfe von einem Versuche und von gewissen begrenzten Bestimmungen desselben besonders sprechen will. Ich halte dieses nicht für angemessen und nicht für praktisch. Man kann annehmen, daß Einer wegen Herausforderung, auf die kein Duell nachgefolgt ist, viel strafbarer seyn kann, als ein Anderer, der einen Zweikampf vollzogen hat, besonders wenn man die Gründe der Herausforderung und persönliche Verhältnisse betrachtet, z. B. wenn ein Untergebener einen Vorgesetzten wegen Dienstfachen herausfordert. Gehen wir wieder auf die Hauptgrundsätze über die Bestrafung des Zweikampfes zurück, so müssen wir besonders auch den Umstand betrachten, daß nicht jedes Duell von beiden Seiten innerlich freiwillig und aus gleichmäßiger innerer Entschließung beider Theile entstanden ist. Wäre eine völlige innere Freiwilligkeit stets vorhanden, so würde man bei dem Zweikampfe in manchen Beziehungen von anderen Betrachtungen ausgehen müssen. Die Rücksicht auf den Ehrenpunkt veranlaßt oft einen ruhigen Mann, der einem Duell gerne ausgewichen wäre, sich in den Zweikampf einzulassen, weil er sich vor der Beurtheilung hin-

sichtlich seines Ehrgefühls und seines Muthes fürchtet. Diejenigen, welche Beleidigungen und Streitigkeiten abgeneigt sind, müssen durch die Gesetze kräftig geschützt werden gegen solche, welche aus Streitsucht oder Uebermuth oder andern tadelnswürdigen Rücksichten zu einem Duell sich leicht entschließen und Andere dazu veranlassen. Fast man alle die erwähnten Gesichtspunkte zusammen, so kommt man zu dem schon bemerkten Resultat, daß das Gesetz in den Strafen über den Zweikampf dem richterlichen Ermessen einen möglichst großen Raum lassen und auch keine besondern Regeln über die Fälle des Versuchs aufstellen solle. Bei der nähern Erwägung der Vorschriften über das Duell muß insbesondere noch ein Moment hervorgehoben werden, welches in der bisherigen Gesetzgebung ein wahrer Mißstand war. Es muß hierbei darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Bestimmungen über das Duell, welche wir jetzt zu prüfen haben, nach der Vorschrift des §. 2 des Entwurfs auch für den Militärstand anwendbar sind, so weit die Militärstrafgesetze nicht besondere Vorschriften geben. Ein Offizier, welcher zu einem Duell sich veranlaßt sieht, befindet sich zwischen zwei Nothständen; auf der einen Seite steht die Gefahr für die Ehre und die Gefahr für die Existenz, wenn die Gebote der Ehre nach wohl begründeter Standesansicht nicht befolgt werden; auf der andern Seite ist die Gefahr einer schweren gesetzlichen Strafe, durch welche auch die Existenz verloren gehen kann, wenn das Duell den Erfolg einer schweren Verwundung oder Tödtung hat. In den allermeisten, ja beinahe allen Fällen wird die Furcht vor der Strafe nicht so groß seyn, als die Furcht vor dem Verluste der Ehre. Der Offizier wird daher dem Strafgesetze sich unterwerfen, in der gerechten Hoffnung, daß die Gnade des Regenten die Härte der Strafen mildern werde. Dieser große Mißstand kann nur dadurch entfernt werden, daß man die Strafe des Duells für die Fälle, in welchen dasselbe nach den Grundsätzen der Ehre nicht vermieden werden konnte — denn es gibt Fälle, in welchen es vermieden werden muß — auf milde Bestimmungen zurückführt. Wenn die Gesetzgebung ganz consequent verfahren wollte, so müßte sie eigentlich den Gerichten die Möglichkeit einräumen, in den Fällen wirklichen Nothstandes, bei dem Zweikampfe eintreten kann, gar keine Strafe zuzuerkennen. Dies wäre nichts Unerhörtes; denn wir haben im Gesetz auch andere solche Beziehungen. Ich darf nur auf die §§. 77 und 84 des vorliegenden Entwurfs verweisen. Man könnte also auch hier mit Recht und Konsequenz annehmen, daß es den Gerichten gestattet seyn sollte, bis zur Straflosigkeit herabzugeben, wenn der Zustand einer moralischen Nöthigung, also ein Nothstand nach den Begriffen der Ehre, vorhanden war. Dieser Nothstand wird aber selten auf beiden Seiten bei einem Zweikampfe in seinem ganzen Umfange vorhanden seyn. Das sind Thatsachen, die die Gerichte in den einzelnen Fällen zu lösen haben. Dem vorhin angebeuteten Mißstande, welcher für einen Offizier aus den beiden nach den bisherigen Gesetzen einander gegenüberstehenden Gefahren entsteht, kann nur von der einen Seite, nemlich durch die Strafgesetzgebung über die Duelle, abgeholfen werden. Auf der andern Seite, nemlich auf der Seite für die Gefahr der Ehre, kann nicht abgeholfen werden. Ich schene mich nicht, es auszusprechen, daß es etwas Bedauerliches wäre, wenn die Ansicht nicht bei Kraft bliebe, daß ein Offizier, welcher einem durch die Gesetze der Ehre gebotenen Zweikampfe aus Mangel an Entschlossenheit und Muth ausweichen sollte, in diesem ehrenvollen Stande nicht verbleiben kann. Die Ehre ist das Lebensprinzip des Militärs und ein geistreicher, hochgeachteter Schriftsteller sagt mit Recht: „Die Grundpfeiler der Armee sind Disziplin und Ehre. Diese Grundsätze sollen bestehen bleiben, dagegen soll solches Ehrgefühl nicht aufkommen.“ Einen Antrag auf die Bestimmungen der Strafen will ich erst bei dem §. 290 stellen. Ich hoffe, daß Festungsstrafe für das Duell bestimmt werden wird, und halte 2 Jahre Festungsstrafe mit Einschluß der Anwendung des §. 654 c, welcher der Regierung bei Strafen, die 6 Monate übersteigen, das Recht der Dienstentlassung gibt, für das genügende Maximum der Strafe, insofern nicht die in den späteren Paragraphen erwähnten Erschwerungen eintreten. Noch längere Verhaftung auf der Festung würde, abgesehen von den dienstlichen und Besoldungsverhältnissen, nicht wohl begründet seyn. Ich wünsche ferner einen im Gesetze vorgeschriebenen leitenden Grundsatz, auf was es bei der Bestrafung der Duelle besonders ankommen soll. Wir haben in einer andern Beziehung einen solchen Grundsatz schon im §. 267 angenommen; ich glaube, daß er hier nothwendiger ist, als dort. Ueber die Bestrafung der Sekundanten werde ich meine Ansicht bei dem betr. Paragraphen begründen. Prälat Hüffel erklärt sich im Allgemeinen gegen diese Ansichten, indem er ebenfalls in einem längern Vortrage das Duell als auf einem Vorurtheile beruhend und hinsichtlich seines Zweckes sowohl, als seiner möglichen Folgen als unmoralisch, mit einem wohlgeordneten Staatsleben und den Ideen einer aufgeklärten Zeit als unvereinbar, und daher jedenfalls einer besondern Milde der Gesetzgebung als unwürdig darstellt. Möge es allerdings noch schwer und kaum zu erwarten seyn, diesen Ansichten jetzt schon allgemeine Geltung zu verschaffen, so sollte doch wenigstens durch Einführung von Ehrengerichten und ernste Bestrafung der Duelle dahin zu wirken gesucht werden, daß nicht wegen Kleinigkeiten ein Zweikampf stattfindet, und dadurch Leib und Leben, sowie das Wohl der Familien auf's Spiel gesetzt werde. (Schluß folgt.)

Freiburg, 9. Febr. Kaum war die höchst erfreuliche Kunde über die bevorstehende Verbindung der durchlauchtigen Prinzessin Alexandrine mit Seiner Durchlaucht dem Erbprinzen Ernst von Sachsen-Koburg-Gotha zu uns gelangt, als auch schon der hiesige Gemeinderath in einem an Se. königl. Hoheit gerichteten ehrfurchtsvollsten Schreiben seine und der hiesigen Bürgererschaft ergebensten Glückwünsche darbrachte, welche sofort höchst dieselben durch gegenwärtiges allergnädigstes Handschreiben gütigst entgegen zu nehmen geruhten: „Mit freudiger Nüchternung habe ich das Schreiben vom 3. d. M. gelesen, in welchem Sie, aus Anlaß der Verlobung Meiner Tochter Alexandrine mit dem Erbprinzen von Sachsen-Koburg-Gotha Durchlaucht, Mir Ihre wohlgeleiteten Glückwünsche auf so gefühlvolle Weise darbrachten. Empfangen Sie dafür Meinen verbindlichsten Dank, und seien Sie überzeugt, daß die von der freiburger Bürgererschaft auch bei dieser Gelegenheit bewiesene aufrichtige Anhänglichkeit an Mich und Mein Haus Mich auf's innigste gefreut hat. Unter erneuerter Versicherung Meines der Stadt Freiburg gewidmeten unwandelbaren Wohlwollens verbleibe Ich mit vorzüglichster Werthschätzung Ihr wohlgenegter Leo p o l d. Karlruhe den 7. Febr. 1842. An den Gemeinderath der Stadt Freiburg.“ (F. 3.)

Pforzheim, 6. Febr. (Korresp.) Wie gewiß überall im Vaterlande, so hat auch hier die Kunde, welche die Karlsruher Zeitung in ihrem Blatte vom 5. Febr. gegeben, Aller Herzen freudig angesprochen, die Kunde von der Verlobung Ihrer Hoheit der Prinzessin Alexandrine von Baden mit Seiner Durchlaucht dem Erbprinzen Ernst von Sachsen-Koburg-Gotha. Bei einem

auf diesem Anlasse stattgehabten Festmahl, woran Staatsdiener und Gemeinderäthe mit Fabrikhabern und Andern Theil nahmen, sind die herzlichsten Wünsche für das Wohl des hohen Brautpaares mit Begeisterung ausgesprochen worden, und es hat sich hierbei auf's Neue kund gethan, wie, treu ergeben seinem angefallenen Fürstenthume, Badens glückliches Volk überall die Gelegen-

heit ergreift, um seine unwandelbare Liebe und Verehrung gegen den erhabenen Regenten, der segnend über den Geschick des Vaterlandes waltet, und Sein erhabenes Regententhaus, in begeistertem Lebehoch! auszudrücken.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von E. Maclos.

[561.2] Mannheim.



Geschäftsanzeige.

Mit Unterzeichnete machen hiermit die ergebene Anzeige, daß wir ein

Agenturgeschäft

unter Firma:

Joseph Cismann & Komp.

in Mannheim etablirt haben, und empfehlen uns zum An- und Verkauf von Häusern, Gärten, Apotheken, Mühlen, Wirtschaften, Brauereien, Bäckereien, Fabriken, Landgütern, Stabilliments und Immobilien jeder Art, Anlegung und Aufnahme von Kapitalien auf Hypotheken und auf jede solide Sicherheit, Kauf und Verkauf von Hypotheken, Kauf von Steigterminen, Wecheln, Staatspapieren, erlaubten Lotterien, Effekten, Aktien und Forderungen jeder Art, Wein- und Landesprodukten, zu Agenturen, Konsignations- und Kommissionsaufträgen, und allen in diese Branche einschlagenden Geschäften, unter Zusicherung verschwiegenster, reellster und billigster Beforgung.

Mannheim im Februar 1842.

Jos. Cismann in Mannheim. Hugo Josef Cassel in Mainz.

Mit Bezug auf Obiges erlaube ich alle meine Geschäfts- freunde (denen Mannheim näher liegt als Mainz), die mich oder einen meiner auswärtigen Associes mit ihren Aufträgen beehren wollen, solche von nun an meinem Stabilliment

Jos. Cismann & Komp.

Lit. N. 1. Nr. 8 unter'm Kaufhause in Mannheim zuzuwenden, welche (und nicht mehr die Herren Stoll und Komp.) allein ermächtigt sind, in meinem Namen zu agiren.

Mannheim im Februar 1842.

Hugo Jos. Cassel aus Mainz.

[254.1] Nr. 653. Redarbischofsheim. (Präklusivbescheid.)

Die Gant über die Hinterlassenschaft des Müllermeisters Johann Friedrich Lumm von Wagenbach betreffend.

W. R. W.

Die heute nicht erschienenen Gläubiger werden in Folge des angeordneten Präjudices von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

W. R. W.

Redarbischofsheim, den 14. Jan. 1842. Grobsh. bad. Bezirksamt.

W. R. W.

[449.1] Nr. 1473. Bühl. (Präklusivbescheid.) In der Gantschaft des Schlossermeisters Anton Sahn dahier werden alle diejenigen, welche ihre Forderungen in der heutigen Liquidationstagsfahrt nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse hiermit ausgeschlossen.

W. R. W.

Bühl, den 20. Jan. 1842. Grobsh. bad. Bezirksamt.

W. R. W.

[448.1] Nr. 965. Etlingen. (Präklusivbescheid.) Die Gant über die Verlassenschaft des August Kramer von hier betreffend, werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in der am 20. d. M. anberaumten Schuldenliquidationstagsfahrt nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

W. R. W.

Etlingen, den 24. Jan. 1842. Grobsh. bad. Bezirksamt.

v. Hunoldstein.

W. R. W.

[409.1] Nr. 1107. Billingen. (Präklusivbescheid.) In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Pfarrverwesers Burkhard zu Dauchingen, Forderung und Vorzug betreffend, wird erkannt, daß alle diejenigen Gläubiger, welche die Anmeldung ihrer Ansprüche in der heute abgehaltenen Liquidationstagsfahrt unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen werden.

W. R. W.

Billingen, den 17. Jan. 1842. Grobsh. bad. Bezirksamt.

Hager.

W. R. W.

[411.1] Nr. 1443. Walldörn. (Präklusivbescheid.) In Sachen mehrerer Gläubiger gegen Schuhmacher Georg Adam Hefner von Walldörn, Forderung und Vorzug betreffend, ergoht

Ausschlußerkennniß.

Alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Tagsfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Walldörn, den 26. Jan. 1842. Grobsh. bad. f. l. Bezirksamt.

Steinwarz.

W. R. W.

[492.2] Nr. 2487. Kenzingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Metzger Jakob Mayer von Nordweil ist Gant erkannt, und Tagsfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 25. Febr. d. J., Vormittags 8 Uhr,

auf diezeitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterprioritätsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagsfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreteb angesehen werden.

Kenzingen, den 31. Jan. 1842. Grobsh. bad. Bezirksamt.

Sieb.

W. R. W.

[320.2] Nr. 2454. Kenzingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Schuster Josef Scher von Endingen ist Gant erkannt, und Tagsfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag, den 28. Febr. d. J., Vormittags 8 Uhr,

auf diezeitiger Amtskanzlei festgesetzt. Alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angeordneten Tagsfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterprioritätsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagsfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreteb angesehen werden.

Kenzingen, den 30. Jan. 1842. Grobsh. bad. Bezirksamt.

Sieb.

W. R. W.

[548.3] Nr. 1924. Tauberbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Peter Imhof zu Rülshausen haben wir Gant erkannt, und wird Tagsfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 20. April d. J., Morgens 8 Uhr,

anberaumt. Wer aus irgend einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu haben glaubt, hat solchen in genannter Tagsfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, seine etwaigen Vorzugs- oder Unterprioritätsrechte zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreteb angesehen werden.

Tauberbischofsheim, den 31. Jan. 1842. Grobsh. bad. f. l. Bezirksamt.

Wulker.

W. R. W.

[567.3] Fahr. (Bekanntmachung und Aufforderung.) Klage J. E. des Meisters Eggo von Niederschopfheim, Kläger gegen Michael Schaller von Oberschopfheim, Vertragserfüllung betreffend. Unter'm 16. April 1837 hat Johann Eggo von Niederschopfheim dem Beklagten eine in Oberschopfheim gelegene Behausung nebst Zubehörde, sowie 1/2 Selter im Hühlschams in Oberschopfheimer Gemarkung belegene Weben, um die Summe von 350 fl. abgekauft.

In jenem Kaufvertrage wurde die Bestimmung aufgenommen, daß Käufer dem Verkäufer die Hälfte der Kaufgegenstände zur unentgeltlichen Bewohnung und resp. Benutzung, jedoch nur für seine Person zu überlassen habe. Auf diese Abmachung hat nun der Beklagte am 10. Mai v. J. zum Vortheile des Klägers verzichtet, und am 18. Mai mit dem Kläger die Uebereinkunft getroffen, ihm vieler empfangener Wohlthaten wegen die genannten Kaufgegenstände als reines, unbelastetes Eigenthum zu überlassen, wogegen dieser ihm 5 fl. 24 kr. zu zahlen habe.

In Folge dessen hat Kläger seine Verbindlichkeiten längst schon erfüllt, Beklagter ist dagegen mit Erfüllung der seitherigen im Rückstande geblieben, indem heute noch die genannten Kaufgegenstände mit dem Wohnungs- und resp. Benutzungsrecht belastet sind.

Ich bitte daher Ladung auf diese Klage zu verfügen, und am Schluß der Verhandlungen durch Urtheil auszusprechen:

Der Beklagte sey schuldig, die unter'm 18. Mai mit dem Kläger getroffene Uebereinkunft zu halten, und habe demzufolge demselben die ihm unter'm 16. April 1837 verkauften Liegenschaften, bestehend in einem Kaufe nebst Zubehörden mit 1/2 Selter Weben als ein freies, unbelastetes Eigenthum zu überlassen, und sämtliche Kosten dieses Streitess zu tragen.

W. R. W.

Nr. 2640. Diese Klage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und der Beklagte, welcher sich auf künftigen Fuße befindet, aufgefordert, sich darauf innerhalb 4 Monaten

um so gewisser bei diezeitiger Gerichtsvernehmung zu lassen, als sonst der thatsächliche Vortrag des Klägers für zugestanden, und jede Schutzrede des Beklagten für versäumt erklärt wird.

Fahr, den 3. Febr. 1842. Grobsh. bad. Oberamt.

L. W.

W. R. W.

[509.3] Freiburg. (Bekanntmachung.) Es wurde schon vor einigen Jahren ein Ballen Luchwaaren in einem hies. Handelshause abgeladen, ohne daß der Eigenthümer desselben bis jetzt bekannt geworden ist. Jenes Handelshaus hat bereits für den Fall, daß Niemand in einer bestimmten Frist seine Ansprüche daran geltend mache, zu Gunsten des hiesigen Armenfonds darüber verfügt.

Die Ansprüche an jene Waaren sind nun binnen 6 Wochen anher geltend zu machen, widrigenfalls dieselben veräußert, und der Erlös dem Armenfond dahier zugewendet werden würde.

Freiburg, den 1. Februar 1842. Grobsh. bad. Stadtamt.

Hirtter.

W. R. W.

[280.3] Nr. 1295. Fahr. (Bekanntmachung.) Der Bürger und Metzger Georg Zeil von Oberschopfheim ist am 12. October 1841 gestorben und der Vormund seiner minderjährigen Kinder hat sich mit oberbairischer Genehmigung der Erbschaft entschlagen. Die Witwe des Georg Zeil, Magdalena, geborene Lögler, hat sich nun dahin erklärt, daß sie das vorhandene Vermögen sammt den aufgenommenen Schulden übernehmen wolle, und um Einweisung in die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten.

Dieses wird mit dem Aufügen bekannt gemacht, daß diejenigen, welche etwaige Ansprüche gegen diese Einweisung machen wollen, solche innerhalb 3 Monaten um so gewisser vorzubringen haben, als sonst die verlangte Einweisung ertheilt werden soll.

Fahr, den 17. Jan. 1842. Grobsh. bad. Oberamt.

L. W.

W. R. W.

[359.3] Ottenheim. (Erbschaft.) Joseph Kohler von Ringsheim, der im Jahr 1832 nach Nordamerika ausgewandert ist, und dort im Jahr 1834 gestorben seyn soll, oder seine Erben, werden hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme des ihnen auf Absterben des Anton Kohler von Ringsheim, Vater des ersten, angefallenen Vermögens

binnen 3 Monaten bei diezeitiger Stelle zu melden, widrigenfalls dasselbe denjenigen zugetheilt werden wird, welchen es zukommen würde, wenn gedachter Joseph Kohler oder seine Erben zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Ottenheim, den 25. Januar 1842. Grobsh. bad. Bezirksamt.

Riecher.

W. R. W.

[447.2] Nr. 1125. Jestetten. (Erkenntniß.) Da der unter'm 19. April v. J. zur Empfangnahme seines Vermögens vorgeladene Michel Weissenberger bis jetzt nichts von sich hören ließ, so wird derselbe nun für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an seine nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.

Jestetten, den 28. Jan. 1842. Grobsh. bad. Bezirksamt.

Mainhard.

W. R. W.

[379.3] Karlsruhe. (Versteigerung.) Donnerstag, den 10. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

werden zu Karlsruhe in dem Hause Nr. 225 der Langenstraße im Hintergebäude 19 Bandwebstühle, bisher zur Fabrication von Atlas, Taffetas und franz. Double Bändern benutzt. Ferner: eine Partie Stahlblätter, Bandzapfen, Spuhlen rc. Zettelräder, Windräder, Spuhlräder, Bänderhassel, Zetteltische,

gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert. Man ladet hierzu die Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß diese sämtlichen Gegenstände nur wenige Jahre im Gebrauch waren, ganz gut erhalten sind, daher sogleich wieder in Benutzung genommen werden können.

Nähere Auskunft ertheilt

Kaufmann Karl Poffelt in Karlsruhe.

Literarische Anzeige.

[544.3] Karlsruhe. Im Verlage der C. Neudorfer'schen Hofbuchhandlung ist so eben erschienen und an die verehrlichen Herren Subskribenten versandt worden:

Instruktion für den Verwaltungss-, Kassen- und Rechnungsbeamten.

Entworfen von Johann Friedrich Wehrer, groß. bad. Kameralrevisor.

38 1/2 Bogen in gr. Quart. Ladenpreis 3 fl. 30 kr.

Das Erscheinen vorliegenden, für alle auf dem Titel bezeichneten Beamten unentbehrlichen Werkes hat sich besonders dadurch um einige Wochen verzögert, daß die demselben angehängten Formularien und Tabellen noch beträchtlich vermehrt wurden.

Inhalt. I. Abschnitt: Verbindlichkeit und Aufsicht des Staats auf die Verwaltung und auf das Kassen- und Rechnungswesen. II. Abschnitt: Pflichten und Vollziehungen der Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsbeamten, ihres Hülfspersonals und der Unterbeamten.

[557.1] Stuttgart. Von der Hoffmann'schen Verlagsbuchhandlung ist ausgegeben Nr. 3 des

Neuen musikalischen Volksblattes für Dilettanten, mit besonderer Rücksicht auf Singvereine, Liederkränze und Volksschüler.

Unter Mitwirkung von E. Heisch, Ferd. Huber, F. Kaufmann, K. Kocher, Eilcher, G. Zumbroeg u. Herausgegeben von Alois Schmitt.

und in allen soliden Buchhandlungen gratis zu haben. Die Fortsetzung wird unserer früheren Ankündigung gemäß nur auf Bestellung und unter Berechnung des ersten Vierteljahres (mit 1 fl. 12 kr.) ausgegeben.

Hoffmann'sche Verlagsbuchhandlung.

[503.3] Karlsruhe. (Zu verkaufen.) In einer größeren Stadt Baden wird ein ganz gut gelegenes, schön eingerichtete Tuch- und Modewaaren-Geschäft, zu vortheilhaften Bedingungen zum Verkaufe ausgesetzt.

[570.2] Huttenheim. (Stammholzverkauf.) Im hiesigen Gemeindefeld wird an nachstehenden Tagen, jedesmal Morgens 9 Uhr, folgendes Stammholz gegen baare Bezahlung vor der Abfuhr öffentlich versteigert, als:

Freitag, den 25. Febr. d. J., im Distrikt Sellwieserwald, diesseits bei Gernersheim: 34 Stämme eichenes Bau- und Hölznerholz, 120 " russisches Bau- und Nutzholz, 36 " alpenes do.

Samstag, den 26. Febr. d. J., im Albrücker- und Erlenwald, nahe an Huttenheim: 40 Stämme eichenes Bau- und Hölznerholz, wozu die Liebhaber an benannten Tagen und Stunden auf den Hiebstellen sich einfinden wollen.

Huttenheim, den 8. Febr. 1842. Bürgermeisteramt, Schmitt.

[517.3] Nr. 253. Staufen. (Liegenschaftsversteigerung.) In der Gausache der Felsenmüller Fridolin Kachler'schen Eheleute von Ehrenstetten werden gantlicherlicher Veräußerung vom 18. vor. Mon. zufolge Samstag, den 26. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Gemeindefeld öffentlich zu Eigentum versteigert, als: 1. Die Felsenmühle, ein 2stöckiges Gebäude mit Schener, Stollung, Schöpfen, Trette, Schweinfällen, 2 Mahlgängen sammt Mälenei-richtung und Mälengeldhirn, sodann zur Mühle gehörig und um solche vermittelnd: ein Krautgärtchen, circa 1/2 Viertel Flächenmaß; ungefähr 1 Juchert Baumgarten,

2. 3 W. Matten und Bergfeld.

Das Ganze östlich an den Hauptbach, westlich an die Felsen des Delberges, südlich an den Gbach, nördlich an Joseph Ditzschel und Georg Keimgruber's Witwe stehend, tarirt zu 6500 fl.

2 Juch. 71 Rth. Matten im hintern Schlierberg, neben Gauder's Erb, Johann Ruch, Michel Stiefvater's Erben und dem Weg, ist in 3 Theile zerlegt, und zwar 1/3 der obere Theil . . . 216 fl. 40 kr. 1/3 der mittlere Theil . . . 216 fl. 40 kr. 1/3 der untere Theil . . . 216 fl. 40 kr.

1 W. 36 Rth. Acker auf dem Kinzigacker neben der Straße und Stephan Kaiser . . . 160 fl.

2 W. 45 Rth. Matten in der hintern Schleismatt, neben einem Pfaffenweiler und Michel Bedert . . . 650 fl.

1 W. 23 Rth. Acker auf dem Kinzigacker neben dem Weg und Jakob Stiefvater . . . 130 fl.

ca. 14 W. Acker allda, neben Jakob Stiefvater und Severin Schmutz, ist in 7 Theile zerlegt à 180 fl. . . . 1260 fl.

3 W. 18 Rth. Acker im Delberg neben Michael Bedert's Erben und den Felsen . . . 40 fl.

79 Rth. Acker allda, neben Gemeinderath Weiler und Johann Gert . . . 20 fl.

Summe 8970 fl. Die Steigerungsbedingungen werden vor dem Steigerungsakte bekannt gemacht und können vorher bei dem Bürgermeisterrat in Ehrenstetten eingesehen werden. Staufen, den 4. Febr. 1842. Groß. bad. Amtsrevisorat. Lembke. vdt. Riefer.

[529.2] Destringen. (Lichtstammversteigerung.) Donnerstag, den 24., und Freitag, den 25. Febr. d. J., werden in diesem Gemeindefeld Hammelgraben 188 Stämme gefällte Eichen gegen baare Zahlung vor der Abfuhr öffentlich versteigert; darunter befinden sich 40 Stämme, die sich vorzüglich zu Hölznerstämmen eignen.

Die Versteigerung beginnt Morgens um halb 9 Uhr, und die Zusammenkunft findet auf der Hiebstelle statt, wozu die Steigerungsliebhaber höflich eingeladen werden. Destringen, den 9. Februar 1842. Bürgermeisteramt. Gehard.

[384.2] Heidelberg. (Haus- und Gerbereiversteigerung.) Aus der Gausache des hiesigen Bürgers und Rothgerbers Johann Philipp Schaff werden Montag, den 28. Febr. d. J., Nachmittags 2 Uhr,

auf hiesigem Rathhause folgende Realitäten versteigert und wenn der Schätzungspreis erreicht wird, sogleich endgültig zugeschlagen.

Ein dahier Lit. D. Nr. 313 in der Hirschstraße liegendes, theils zwei, theils dreistöckiges Wohnhaus mit angetrauer vollständiger Gerbereieinrichtung, Gerbhaus mit Trockensboden, 5 Waichstätten, 15 Fauben, fast alle von Stein, Gerbplatz mit 24 Stuben, 2 Lohfäschschoppen, Lohkammern, Rahmen für circa 55,000 Lohfäße. Die Gerberei ist reichlich mit Wasser versehen.

Das Ganze enthält den bedeutenden Flächenraum von 42 Ruthen 8 Schuh 4 Zoll a. S. W. M. und begründet

einerseits das untere Mönchgäßchen, andererseits theils Winkel, theils Küfermeister's W. Stepp, theils Medizinalrath's Reibel's Erben.

Frei von allen außerordentlichen Abgaben. Liebhaber können das Ganze unter Zugung des Gerbermeisters Franz Ober täglich einsehen. Heidelberg, den 22. Januar 1842. Bürgermeisteramt. Haupt.

[486.3] Wiesloch. (Liegenschaftsversteigerung.) Dem Franz Hesselbacher, Bürger und Gerbermeister in Wiesloch, werden in Folge richterlicher Verfügung die unten benannten Liegenschaften

Mittwoch, den 23. Febr. d. J., Nachmittags um 2 Uhr, auf dem hiesigen Stadthause im Zwangswege öffentlich versteigert, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

1. Ein zweistöckiges Wohnhaus nebst gewölbtem Keller, Schener, Stallung, Gerbhaus und Hof am Marktplatz gelegen, einseits die Köhrgasse, andererseits ein Gemeindefeld, vornen die Schusterstraße und der Marktplatz, hinten die Bommertgasse, Schätzungs-werth 2500 fl.

2. 1 Viertel 10 1/2 Ruthen Acker an der Köhrlache, einseits Gemeinderath Dimer, andererseits der Graben, 140 fl.

3. 2 Viertel 25 Ruthen Acker an der Lembenstraße, einseits Abraham Wittmer, andererseits Karl Steingötter, 450 fl.

4. 1 Viertel 1 1/2 Ruthen Acker in der mittlern kurzen Gewann neben Valentin Weisbrod und Gemeinderath Schweinfurt, 130 fl.

5. 1 Viertel Wingerl im Paradies, einseits Johann Schweinfurt's Witwe, andererseits Heinrich Jentner's Erben, 180 fl.

6. 26 1/2 Ruthen Wiesen auf den Winkelwiesen, einseits Gemeinderath Schweinfurt, andererseits Rentmeister Lamerzin, 45 fl.

7. 1 Viertel 12 Ruthen Garten in den Helfrichsgärten, einseits Abraham Schaud, andererseits der Weg, 200 fl.

8. Ein Garten bei der Judenbegräbnis, einseits Daniel Müller's Witwe, andererseits Peter Lamerzin, 25 fl.

9. Ein Garten am Stadtgraben, einseits Philipp Seiderer, andererseits Rosenwirth Riggauert, 60 fl.

10. 1 Viertel 1 Ruthen Rebhölz auf der Wilhelmhöhe in der fünften Gewann, Nr. 7, einseits Georg Huber und andererseits Franz Schweinfurt, 120 fl.

11. 1 Viertel 3 1/2 Ruthen Acker in der ersten kurzen Gewann, einseits Georg Schleich, andererseits Heinrich Burkhardt, 115 fl.

12. 1 Viertel 8 1/2 Ruthen Wiesen auf den Breitwiesen, einseits Franz Jahlbusch, andererseits Nauert's Erben, 160 fl.

Summe 4125 fl. Wiesloch, den 22. Jan. 1842. Das Bürgermeisteramt. Rief.

[464.3] Nr. 2481. Heidelberg. (Aufforderung und Fahndung.) Der Soldat Johann Bartelmann von hier, vom 2ten Linieninfanterieregiment Großherzog, hat sich am 27. v. M. ohne Erlaubnis aus seiner Garnison entfernt, und sich bis jetzt noch nicht gestellt. Er wird, da von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte seiner Heimathbehörde nichts bekannt ist, hiermit aufgefordert,

binnen 6 Wochen, entweder bei seinem vorgesehten Kommando oder dahier sich zu stellen, und über seine Entweichung sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er als Deserteur erklärt und die gesetzliche Strafe gegen ihn ausgesprochen werden wird.

Alle Orts- und Polizeibehörden werden dabei ersucht, auf ihn zu scharfen, und im Veretungsfalle ihn gefänglich an sein vorgesehtes Kommando einzuliefern. S i g n a l e m e n t.

Alter, 23 1/2 Jahre. Größe, 5' 3" 1". Körperbau, schlank. Gesichtsfarbe, gesund. Augen, schwarz. Haare, schwarz. Nase, gewöhnlich. Heidelberg, den 24. Jan. 1842. Groß. bad. Oberamt. Deurer.

[473.3] Nr. 183. Dffenburg. (Erbverleibung.) Zur Erbchaft des vor Kurzem verlebten hiesigen Bürgers und Wirtwens Michael Kornmayer d. Ä., ist dessen Tochter, Uxula Kornmayer, berufen. Dieselbe ist mit ihrem Gemann, Bartholomäus Bräuschle von hier vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert und ist deren wirklicher Aufenthalt hier unbekannt. Diefelbe wird nun hiermit öffentlich aufgefordert,

binnen 4 Monaten, von heute an, um so gewisser zur Erbtheilung dahier persönlich oder durch gebüdri Bevollmächtigte zu erscheinen, als sonst die Verlassenschaft lediglich denen zugestelt werden wird, welchen sie zufällt, wenn die Vorgesagte zur Zeit des Erbentfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre. Dffenburg, den 13. Jan. 1842. Groß. bad. Amtsrevisorat. Killy.